



Datum: 06.12.2012
Dezernat/Amt: Dezernat 1
AZ/Bearbeiter.: 1/13-113.30 / Joachim Kruschwitz
Vorlage: 313/2012/1

SITZUNGSVORLAGE

Thema:	Wiedereinführung von Kfz-Altkennzeichen "TT" und "ÜB"
---------------	--

frühere Beratungen:	AVK am 6. Dezember 2012
---------------------	-------------------------

Anlagen:	2
----------	---

Sachvortrag :	ELB Joachim Kruschwitz	Zeitdauer (ca.):	30 Min.
---------------	------------------------	------------------	---------

Beschlussempfehlung:	Die Wiedereinführung der Kfz-Altkennzeichen "TT" und „ÜB“ wird abgelehnt.
-----------------------------	--

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Beschluss	18.12.2012	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input checked="" type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag: 10.000 Euro
	<input checked="" type="checkbox"/> jährliche Folgekosten	Betrag: 10.000 Euro
	<input type="checkbox"/>	
Einnahmen:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag: Euro
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag: Euro
	<input type="checkbox"/>	
Mittelbereitstellung im Haushalt:	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH
	HHSt.: 1.1120.562000.6	
	Bez. HHSt.:	
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabenrest lfd. Jahr):		Euro
ggf. noch bereit zu stellen:		10.000 Euro
Deckungsvorschlag:	<input checked="" type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH
	<input type="checkbox"/>	
	HHSt.: 1.1120.061100.0	
	Bez. HHSt.:	

Medien:	<input type="checkbox"/> PowerPoint	<input type="checkbox"/> pdf-Datei	<input type="checkbox"/> CD/DVD	<input type="checkbox"/> Stick
Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.				

Elektronisch mitgezeichnet von:		
<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>

1. Vorgeschichte:

Mit der Kreisreform wurde dem Bodenseekreis 1973 durch Rechtsverordnung des Bundesverkehrsministeriums das Kfz-Kennzeichen „FN“ zugewiesen, das sich aus dem Sitz des Landratsamtes in Friedrichshafen ableitete. Die früher von den Landratsämtern Tettngang und Überlingen von 1956 bis 1972 ausgegebenen Kfz-Kennzeichen „TT“ und „ÜB“ behielten ihre Gültigkeit, bis das Fahrzeug endgültig abgemeldet wurde oder wird. Derzeit sind noch ca. 500 Fahrzeuge mit den alten Kfz-Kennzeichen „TT“ oder „ÜB“ für den Straßenverkehr zugelassen.

Im Jahre 2010/11 führten Studenten der Fachhochschule Heilbronn – Studiengang Tourismusmanagement – in 140 ehemaligen Kreisstädten zur Wiedereinführung früher geltender Kfz-Kennzeichen eine Befragung durch, welche infolge der Kreisreformen „ihr“ altes Kfz-Kennzeichen verloren hatten. Dabei ging es um die Frage, ob Unterscheidungskennzeichen wieder eingeführt werden sollten. Die Veröffentlichung der Studie, die – aufgrund der Fragestellung – eine durchschnittliche Zustimmung von 74 % der Befragten erbrachte, führte dazu, dass sowohl die Presse als auch Kommunalpolitiker auf die Idee kamen, dass frühere Kfz-Kennzeichen Identität und Heimatgefühl vermitteln und für einzelne Städte ein Kennzeichen sein könnten.

Unter dem Begriff „Kennzeichenliberalisierung“ entwickelte sich darauf eine Initiative von Städten, die gegenüber Bund und Land nicht nur die Wiedereinführung der „Alt-Kennzeichen“, sondern teilweise auch die Einführung weiterer Unterscheidungskennzeichen innerhalb der Landkreise forderten. Dieser Initiative schlossen sich auch die Städte Tettngang und Überlingen an (Beschluss der Gemeinderäte vom 05.11.2011 für „ÜB“ bzw. vom 07.11.2011 für „TT“).

Gegen das Votum von Deutschem Landkreistag u. a., welche eine „anachronistische Wiederbelebung“ alter Kfz-Kennzeichen ablehnten und nachdrücklich darauf hinwiesen, dass in nahezu allen anderen EU-Staaten lokale Kfz-Kennzeichen abgeschafft würden, hat der Bundesrat am 21.09.2012 einer Verordnung des Bundesverkehrsministeriums (BMV) zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zugestimmt und damit den Weg für eine Wiedereinführung alter Kfz-Kennzeichen eröffnet, jedoch eine Einführung weiterer oder neuer Unterscheidungskennzeichen auf Kreisebene abgelehnt. Vom Bund wurde daraufhin die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 03.02.2011 (BGBl. I S. 139), durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.10.2012 (BGBl. I S. 2232) geändert. Die neue Fassung der Verordnung ist im Internet abzurufen unter http://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2011/BJNR013900011.html.

Am 10.10.2012 wurden die Landkreise durch Erlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) aufgefordert, bis 16.11.2012 zu erklären, ob sie eine Wiedereinführung von Kfz-Altkenzeichen beantragen wollen. Der Antrag ist mit einem Beschluss des Kreistags zu unterlegen. Die gesetzte Frist ist jedoch keine Ausschlussfrist. Mit dem Antrag und einer entsprechenden Änderung der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 Satz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung durch das BMV könnten dem Bodenseekreis neben „FN“ künftig auch „TT“ und „ÜB“ wieder als Kfz-Kennzeichen zugeteilt werden.

2. Anträge der Städte Tettngang und Überlingen:

Mit Schreiben vom 26.10.2012 beantragt die Stadt Tettngang die Wiedereinführung des Kfz-Kennzeichens „TT“. Das Schreiben ist als **Anlage 1** beigefügt.

Am 14.11.2012 zog die Stadt Überlingen nach und beantragt mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2012 die Wiedereinführung des Kfz-Kennzeichens „ÜB“ - **Anlage 2** -.

Nach Kenntnis der Verwaltung haben bislang folgende Landkreise in Baden-Württemberg zur Wiedereinführung alter Kfz-Kennzeichen beraten:

Böblingen (BB):	„LEO“ für Lenoberg beschlossen;
Konstanz (KN):	„STO“ für Stockach abgelehnt;
Neckar-Odenwald-Kreis (MOS):	„BCH“ für Buchen ohne Kreistagsbeschluss beantragt;
Ortenaukreis (OG):	„BH“ für Bühl/Baden, „KEL“ für Kehl, „LR“ für Lahr und „WOL“ für Wolfach abgelehnt;
Ostalbkreis (AA):	„GD“ für Schwäbisch Gmünd beschlossen;
Rems-Murr-Kreis (WN):	„BK“ für Backnang beschlossen, jedoch ist dieses Kfz-Kennzeichen inzwischen auch für den „Bördekreis“ mit Sitz in Haldensleben vergeben;
Schwäbisch Hall (SHA):	„CR“ für Crailsheim abgelehnt;
Schwarzwald-Baar-Kreis (VS):	„DS“ für Donaueschingen abgelehnt;
Sigmaringen (SIG):	„SLG“ für Bad Saulgau abgelehnt;
Waldshut (WT):	„SÄK“ für Bad Säckingen abgelehnt;
Zollernalbkreis (BL):	„HCH“ im Kreistag am 10. Dezember 2012.

Über weitere Beschlüsse wird in der Sitzung mündlich berichtet.

In diesem Zusammenhang haben wir geprüft, ob anstelle einer Abkürzung, die auf den Sitz des Landratsamtes in Friedrichshafen mit „FN“ Bezug nimmt, auch eine Abkürzung von „Bodenseekreis“ als Kfz-Kennzeichen möglich ist, mit der sich Bürger/-innen aus „FN“, „TT“ oder „ÜB“ in gleicher Weise identifizieren könnten. So wurden z. B. in Bayern „BGL“ für den Landkreis „Berchtesgadener Land“ mit Sitz in Bad Reichenhall oder in Hessen „MTK“ für „Main-Taunus-Kreis“ mit Sitz in Hofheim verordnet. Das Land Baden-Württemberg lehnt „kreisbezogene“ Abkürzungen für Kfz-Kennzeichen jedoch ab. Zudem stehen positiv anmutende Buchstabenkombinationen einer Abkürzung für „Bodenseekreis“ nicht mehr zur Verfügung. Bereits vergeben sind:

- B für Berlin,
- BK für Backnang (alt) und Bördekreis/Sachsen-Anhalt (neu),
- BO für Bochum,
- BS für Braunschweig,
- BSK für Beeskow, nunmehr Landkreis Oder-Spree/Brandenburg (LOS).

Aus semantischen Gründen erscheinen uns Abkürzungen mit den Buchstabenkombinationen wie „BOK“, „BOS“ oder „BKR“ als Abkürzungen für den Bodenseekreis als eher ungeeignet.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Wiedereinführung von drei Kfz-Kennzeichen für den Bodenseekreis erfordert bei den Kfz-Zulassungsstellen eine Umstellung der eingesetzten Software, die Änderung der Kfz-Kennzeichenreservierung im Internet, den Druck und die Beschaffung neuer Antragsformulare für die Zulassungsstellen und weitere Einmalkosten, die wir insgesamt auf ca. 10.000 € schätzen.

Der mit der Ausgabe von drei verschiedenen Kfz-Kennzeichen verbundene und fortlaufend verursachte höhere Verwaltungsaufwand könnte durch die Erhebung einer Zusatzgebühr in Höhe von 10,20 € für „TT“ und „ÜB“ als sog. Wunschkennzeichen ausgeglichen werden, so dass der höhere Aufwand auch durch eine höhere Gebühr abgedeckt wäre. Allerdings ist das Land der Auffassung, dass mit Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung „TT“ und „ÜB“ neben „FN“ Regelkennzeichen wären und deren Erteilung nicht mit einer Zusatzgebühr belegt werden kann. Der Bodenseekreis bliebe somit auf dem Mehraufwand sitzen.

4. Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Verwaltung und Kultur empfiehlt mehrheitlich:

Die Wiedereinführung der Kfz-Altkenneichen „TT“ und „ÜB“ wird abgelehnt.